



ANSTELLUNGSREGLEMENT DER MUSIKSCHULE BAD ZURZACH



INHALTSVERZEICHNISSeite**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1	Geltungsbereich _____	4
§ 2	Ergänzendes und subsidiäres Recht _____	4

II. BEGRÜNDUNG, DAUER UND BEENDIGUNG DES ANSTELLUNGSVERHÄLTNISSES

§ 3	Anstellungsvoraussetzungen, Musikschulleiter, Musikschullehrer _____	4
	Stellvertreter _____	4
§ 4	Anstellungsverhältnis, Anstellungsbehörde/Zuständigkeiten _____	4
	Mindestpensum _____	4
§ 5	Auflösung des Anstellungsverhältnisses _____	5

III. DIENSTPFLICHTEN

§ 6	Musikschulleiter _____	5
	Musiklehrer, Stundenpläne _____	5
	Kontrolle _____	5
	Absenzen _____	5
	Lehrerkonferenz/Weiterbildung _____	5
	Veranstaltungen, Konzerte _____	5

IV. BESOLDUNG, ZULAGEN

§ 7	Grundsatz _____	5
	Besoldungsskala und Lohnstufen Musikschulleiter, Musiklehrer _____	5
§ 8	Teuerungszulagen _____	5
§ 9	Dienstalterszulagen _____	6
§ 10	Kinderzulagen _____	6

**V. LEISTUNGEN BEI KRANKHEIT, MUTTERSCHAFT, UNFALL;
FERIEN, FEIERTAG, URLAUB**

§ 11	Besoldung während Krankheit, Mutterschaft und Unfall _____	6
	Stellvertreter _____	6
	Arztzeugnis _____	6
§ 12	Besoldung bei Verhinderung der Schüler _____	6
§ 13	Besoldung während Militär- oder Zivilschutzdienst _____	6
	Stellvertreter _____	6
§ 14	Versicherungsarten _____	7
	Pensionskasse _____	7
	Unfallversicherung _____	7
	Krankentaggeldversicherung _____	7
§ 15	Ferien, Feiertage, Urlaub _____	7

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16	Besitzstand _____	7
§ 17	Aufhebung des bisherigen Rechtes, Inkrafttreten _____	7

Ingress Die Gemeindeversammlung Bad Zurzach erlässt, gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 und § 20 Abs. 2 lit. I) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgendes

Reglement der Musikschule Bad Zurzach zum Anstellungsverhältnis von Musikschulleiter und Musiklehrer

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die an der Musikschule Bad Zurzach unterrichtenden Musiklehrer und den Musikschulleiter sowie den Stellvertreter, sofern für sie nicht kantonale Vorschriften Gültigkeit haben.
² Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten für beide Geschlechter.

§ 2

Ergänzendes und subsidiäres Recht ¹ Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten das kantonale Gesetz mit Verordnung über die Anstellung und Löhne von Lehrpersonen (GAL/VALL) und subsidiär die Normen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

II. Begründung, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen ¹ Als Musiklehrer bzw. Musikschulleiter anstellbar ist, wer die Anstellungsvoraussetzungen des Departementes Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau für den Instrumentalunterricht erfüllt oder den Richtlinien gemäss Art. 8 der Verordnung der Musikschule Bad Zurzach entspricht.

Stellvertreter ² Als Stellvertreter können vorübergehend Personen beschäftigt werden, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

§ 4

Anstellungsverhältnisse, Anstellungsbehörde/Zuständigkeiten ¹ Das Anstellungsverhältnis des Musikschulleiters, seines Stellvertreters sowie der Musikschullehrer wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf befristete oder unbefristete Dauer begründet.

² Über die Anstellung des Musikschulleiters und seines Stellvertreters entscheidet der Gemeinderat Bad Zurzach.

³ Die Anstellungen sind sinngemäss nach den Bestimmungen der jeweiligen kantonalen Erlasse (GAL/VALL) durchzuführen.

Mindestpensum ⁴ Ein Anspruch auf eine Mindeststundenzahl besteht nicht.

§ 5

Auflösung Anstellungsverhältnis Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses der Musikschullehrer und Musikschulleiter erfolgt nach den Bestimmungen des GAL und der Folgeerlasse.

III. Dienstpflichten

§ 6

Musikschulleiter ¹ Für den Musikschulleiter erlässt die erweiterte Musikschulleitung ein separates Pflichtenheft.

Musiklehrer, Stundenpläne ² Die Musiklehrer und Stellvertreter erstellen für die ihnen vom Musikschulleiter zugeteilten Pensen die Stundenpläne.

Kontrolle ³ Die Musiklehrer führen eine Kontrolle über die Schüler und über die erteilten Lektionen und erstatten dem Musikschulleiter semesterweise Meldung.

Absenzen ⁴ Die Lektionen sind pünktlich zu beginnen und zu beenden.
⁵ Musiklehrer und Stellvertreter, die aus irgendeinem Grund verhindert sind den Unterricht zu erteilen, haben dies unverzüglich dem Schüler und dem Musikschulleiter oder bei dessen Abwesenheit dem Musikschulsekretariat zu melden. Ausfallende Stunden sind vor- oder nachzuholen (ausgenommen bei Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst sowie bei bezahltem Urlaub).

Lehrerkonferenz, Weiterbildung ⁶ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an den vom Musikschulleiter regelmässig organisierten Lehrerkonferenzen und Weiterbildungen teilzunehmen.

Veranstaltungen, Konzerte ⁷ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Musikschule (Jahreskonzert, Familienkonzerte usw.) ohne besondere Entschädigung mitzuwirken.

IV. Besoldung, Zulagen

§ 7

Grundsatz ¹ Die Besoldung wird unabhängig von der Schulstufe und vom zu unterrichtenden Musikfach bemessen. Die Besoldung richtet sich nach dem kantonalen Lohndekret Lehrpersonen (LDLP).

Besoldungsskala/ Lohnstufen, Musikschulleiter/ Musiklehrer ² Die Anstellungsbehörde besoldet den Musikschulleiter und die Musiklehrer und legt die Besoldungshöhe fest, welche zwar tiefer aber nicht höher als die Ansätze gemäss kantonalem Lohndekret Lehrpersonen (LDLP) sein dürfen.

§ 8

Teuerungszulagen Die Ausrichtung einer allfälligen Teuerungszulage erfolgt analog der Regelung des Kantons für die Lehrpersonen an der Volksschule.

§ 9

Dienstalterszulagen Das kantonale Lohndekret für Lehrpersonen sieht keine Dienstalterszulagen vor, analog dazu sieht das Anstellungsreglement der Musikschule Bad Zurzach auch keine vor.

§ 10

Kinderzulagen Das Personal hat nach Anzahl der erteilten Wochenstunden Anspruch auf die Ausrichtung von Kinderzulagen, sofern sie oder ihre Ehegatten nicht bereits anderweitig vollumfänglich Kinderzulagen beziehen.

**V. Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall;
Ferien, Feiertage, Urlaub**

§ 11

Besoldung während Krankheit, Mutterschaft und Unfall ¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Besoldung nach den Bestimmungen des OR ausgerichtet. Massgebend für die Bemessung des Anspruches ist die Berner Skala.
² Die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft und Niederkunft richten sich nach den Bestimmungen des Kantons für die Lehrkräfte der Volksschule.

Stellvertreter ³ Stellvertreter erhalten bei Krankheit und Unfall eine Entschädigung, sofern das Dienstverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat.

Arztzeugnis ⁴ Bei mehr als dreitägiger Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall ist ein Arztzeugnis beizubringen.
⁵ Die Arbeitgeberin kann eine Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Angestellten durch einen Vertrauensarzt verlangen. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die Kosten.

§ 12

Besoldung bei Verhinderung der Schüler ¹ Wenn Lektionen infolge Verhinderung der Schüler ausfallen müssen, haben Musiklehrer und Stellvertreter Anspruch auf die volle Besoldung.
² Bei dauernder Stundenreduktion infolge Ausscheidens oder bei Erkrankung und Unfall von Schülern während eines angebrochenen Schulhalbjahres wird die Besoldung bis zum Ablauf des betreffenden Semesters nicht reduziert.

§ 13

Besoldung während Militär- oder Zivildienst Stellvertreter ¹ Das Personal hat Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des Kantons für Lehrpersonen der Volksschule.
² Stellvertreter haben einen Anspruch auf die Besoldung während Militär- oder Zivildienst, sofern das Dienstverhältnis länger als 3 Monate gedauert hat.

§ 14

Versicherungsarten: Pensionskasse	<p>¹ Das Personal wird nach den Vorschriften des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) versichert (z.Zt. bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV, Verband Musikschulen Schweiz/Schweizerischer Musikpädagogischer Verband). Massgebend sind die jeweiligen Versicherungsbestimmungen. Das Personal hat sich im gleichen Verhältnis an den Prämien zu beteiligen wie die Lehrpersonen des Kantons an der Volksschule.</p> <p>² Für Personal, das bei Anstellungsbeginn bereits einer anderen Pensionskasse angehört, werden Arbeitgeberbeiträge anteilmässig wie bei einer Versicherung bei der Vorsorgestiftung VMS/SMPV ausgerichtet.</p>
Unfallversicherung	<p>³ Das Personal ist mindestens im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gegen Betriebsunfall durch den Arbeitgeber versichert; für Nichtbetriebsunfall ab einem Pensum von 6 Wochenstunden. Das Personal hat sich zur Hälfte an den Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung zu beteiligen.</p>
Krankentaggeld- versicherung	<p>⁴ Das Personal wird bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ab einem Pensum von 6 Wochenstunden ab dem 91. Tag während 640 weiteren Krankheitstagen gegen Lohnausfall im Ausmass von 80 % des Bruttolohnes gegen Lohnausfall versichert. Gedeckt ist ein Ausfall ab einem Krankheitsgrad von mindestens 25 %. Massgebend sind die jeweiligen Versicherungsbestimmungen. Das Personal hat sich zur Hälfte an den Prämien zu beteiligen.</p>

§ 15

Ferien, Feiertage, Urlaub	<p>¹ Der Anspruch auf Ferien, Feiertage und die Gewährung von Urlauben aller Art richtet sich nach der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL).</p> <p>² Das Personal erhält Kurzurlaub aus persönlichen Gründen (Heirat, Todesfall in der Familie, Geburt eigener Kinder, Umzug, usw.) gemäss § 41 VALL.</p> <p>³ Über Urlaubsgesuche für bezahlte und unbezahlte Urlaube befinden der Musikschulleiter bzw. die erweiterte Musikschulleitung gemäss Pflichtenheft der Musikschule Bad Zurzach.</p>
---------------------------------	--

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Besitzstand	Für das Personal besteht per Rechtskraft dieses Reglements frankenmässige Besitzstandsgarantie in der Höhe der bisherigen Besoldung.
-------------	--

§ 17

Aufhebung des bisherigen Reglementes, Inkrafttreten	<p>¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1992 resp. alle bisherigen Besoldungs- und Anstellungsreglemente und Bedingungen für die Musikschule Bad Zurzach.</p> <p>² Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft.</p>
--	--

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bad Zurzach vom 17. November 2011.

Bad Zurzach, 19. September 2011

Gemeinderat Bad Zurzach

Der Gemeindeammann:

sig. Franz Nebel

Der Gemeindeschreiber:

sig. René Huber